



# Gebührenreglement Wasserversorgung der Gemeinde Oekinggen

(Stand September 2023)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Gebührenreglement Wasserversorgung</b>	<b>4</b>
§ 1 Allgemein	4
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	4
§ 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	5
§ 4 Gebührenpflichtige Personen	5
§ 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	5
§ 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
§ 7 Übergangsbestimmung	6
§ 8 Inkrafttreten	6
<b>Anhang 1: Wassergebührenordnung</b>	<b>7</b>
§ 1 Allgemein	7
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren	7
§ 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	8
§ 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen	8
§ 5 Jährliche Löschgebühr	8
§ 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge	8
§ 7 Inkrafttreten	9

## **ABKÜRZUNGEN:**

- EG ZGB** Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (BGS 211.1)
- GBV** Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
- GWBA** kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
- OR** Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (OR; SR 220)
- VRG** kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (BGS 124.11)

## Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekinggen

### beschliesst, gestützt

auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 98 Abs. 2 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15) und § 25 Abs. 2 des kommunalen Wasserversorgungsreglements vom September 2023

### folgendes

## GEBÜHRENREGLEMENT WASSERVERSORGUNG

### § 1 Allgemein

Das Gebührenreglement umfasst die Reglementierung der Gebührenerhebung wie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle.

Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient die Wassergebührenordnung in Anhang 1.

### § 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser entsprechend der Wohneinheiten erhoben.
- 3 Für Geschäfts- und Gewerbebetriebe wird die Anschlussgebühr anhand des umbauten Raumes (gemäss SIA 416 [Messung Volumen Aussenmasse]) berechnet. Bei Gewerbebauten, die auch Wohnungen enthalten wird die Anschlussgebühr für den Wohnanteil separat pro Wohnung berechnet.
- 4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben.
- 5 Bei Um- und Anbauten muss eine Nachzahlung entrichtet werden.
  - a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen: pro Wohnung (separate bauliche Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen).
  - a) Bei Vergrösserung von Geschäften und Gewerbebetrieben ab 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum: pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.
- 6 Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Verrechnung geltend gemacht werden. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- 7 Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- 8 Führt die Berechnung der Anschlussgebühren zu einem offensichtlichen Missverhältnis gegenüber der zur Verfügung stehenden Leistung, kann der Gemeinderat auf ein entsprechendes und begründetes Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall anpassen.

### § 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühren werden pro Wohnung (separate bauliche Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen) und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 3 Die jährliche Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gesamten Wasserbezugs pro Zähler und Jahr erhoben.
- 4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.
- 5 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug wird mit eigenem Tarif verrechnet.
- 6 Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude sind jährliche Löschgebühren zu bezahlen, falls die Distanz von der Parzellengrenze zum nächsten Hydranten 400 m oder weniger beträgt. Die jährlichen Löschgebühren werden je Gebäude erhoben. Unabhängig von einem allfälligen Anschluss werden sämtliche Kleinobjekte mit weniger als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche von der jährlichen Löschgebühr befreit. Mehrere auf einer Parzelle stehende, nicht zusammengebaute Kleinobjekte werden nicht zusammengezählt.
- 7 Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grundgebühren 50-70% der gesamten Einnahmen aus den jährlichen Gebühren beträgt.
- 8 Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten werden gegen eine Pauschalgebühr und eine Verbrauchsgebühr abgegeben.
- 9 Der Gemeinderat der Gemeinde Oekinggen legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Wassergebührenordnung im Anhang fest. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren erstmals festzulegen und anzupassen.

### § 4 Gebührenpflichtige Personen

- 1 Zahlungspflichtig ist die Eigentümerschaft des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses (§ 30 Abs. 3 GBV).
- 2 Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, ist die Gemeinschaft gebührenpflichtig, soweit nicht separate Anschlüsse bestehen. Die Rechnungstellung erfolgt an die Verwaltung, wenn eine solche besteht und diese Vertretungshandlung im Stockwerkeigentümerreglement nicht ausgeschlossen wurde.
- 3 Die weiteren Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

### § 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Baubeginn) erfolgen (§ 30 Abs. 1 GBV).
- 2 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Ablesung erfolgt mittels Selbstdeklaration. Die Gemeinde behält sich vor, die Ablesung stichprobenweise zu überprüfen.
- 3 Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.
- 4 Die örtliche Wasserversorgung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaft.

- 5 Die Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig (§ 33 Abs. 1 GBV).

#### § 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des VRG ein.
- 2 Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 4 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB).
- 5 Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 Abs. 2 EG ZGB).
- 6 Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 Abs. 3 EG ZGB).
- 7 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB).

#### § 7 Übergangsbestimmung

Die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode September 2022 bis August 2023 erfolgt nach dem Reglement Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Jahres 2022. Die Rechnungsstellung gemäss diesem Reglement erfolgt erstmals mit der Abrechnungsperiode September 2023 bis August 2024.

#### § 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. September 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekingen genehmigt am 21.9.23

Gemeindepräsident:



Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. .... genehmigt.

Solothurn, .....

Staatsschreiber:

## ANHANG 1: WASSERGEBÜHRENORDNUNG

### § 1 Allgemein

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen.
- 2 Auf den nachfolgend genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 3 Die aktuell gültigen Tarife sind im separat geführten Tarifblatt zu entnehmen.

### § 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt für:

Einfamilienhäuser:	Fr. 4'000.00
Mehrfamilienhäuser:	
a) für die erste Wohnung:	Fr. 4'000.00
b) für jede weitere Wohnung:	Fr. 1'400.00
Geschäfts- und Gewerbebetriebe	
a) bis 700 m <sup>3</sup> umbauten Raum:	Fr. 4'000.00
b) für jeden weiteren m <sup>3</sup> :	Fr. 2.00
c) für jede Wohnung:	Fr. 1'400.00
- 2 Nachzahlungen bei Um- und Anbauten:
  - a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen:

- pro Wohnung:	Fr. 1'400.00
----------------	--------------
  - b) Bei Vergrößerung von Geschäfts- und Gewerbebetrieben ab 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum:

- pro m <sup>3</sup> umbauten Raum	Fr. 2.00
------------------------------------	----------
- 4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 10.00 pro l/min der maximalen Vorhalteleistung. Beim Anschluss von Sprinkler- und ähnlichen Anlagen wird die höhere Anschlussgebühr, entweder nach Absatz 1 oder Absatz 3 dieses Artikels, fällig. Die beiden Anschlussgebühren werden nicht kumulativ in Rechnung gestellt.

### § 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Die periodisch erhobenen Gebühren werden in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr für Wasserbezug aufgeteilt.
- 2 Die jährliche Grundgebühr beträgt für:
  - a) Einfamilienhäuser / Wohnung: Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- pro Jahr
  - b) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- pro angefangene 700m<sup>3</sup> umbauten Raum und Jahr  
und pro Wohnung Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- pro Jahr
- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt: Fr. 1.10 bis Fr. 2.20 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug.

### § 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen

- 1 Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:
  - a) Fr. 0.30 bis Fr. 0.60 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min
  - b) Fr. 0.30 bis Fr. 0.60 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min

### § 5 Jährliche Löschgebühr

- 1 Die jährliche Löschgebühr je bebautes Grundstück ohne Wasseranschluss beträgt pauschal Fr. 50.00 bis Fr. 100.00. Kleinobjekte gemäss § 3 Abs. 6 Wassergebührenreglements werden nicht berücksichtigt.

### § 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

- 1 Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch den Brunnenmeister) wird eine Pauschale von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 erhoben.  
Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserbezug richtet sich nach der ordentlichen Verbrauchsgebühren gemäss § 3.
- 2 Für Wasserbezug ab Hydranten wird eine Pauschale von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 verrechnet.  
Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserbezug richtet sich nach der ordentlichen Verbrauchsgebühren gemäss § 3.



**§ 7 Inkrafttreten**

- 1 Diese Ordnung tritt rückwirkend per 01.09.2023 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen  
beschlossen am 21.09.23

Gemeindepräsident:

*C. [Signature]*



Gemeindeschreiberin:

*[Signature]*

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2067 genehmigt.

Solothurn, 19.12.2023

Staatsschreiber:

*A.F.*

